

## **EDI@Energy Artikelnummernliste des BDEW**

Version: 4.1a  
Herausgabedatum: 16.11.2011  
Autor: BDEW

**Umsetzung erfolgt gemäß der Festlegung der Beschlusskammer 8.**

---

Die Nachrichtenbeschreibung des BDEW zur INVOIC ist für den elektronischen Rechnungsaustausch unter Energieversorgern (d. h. Verteilnetzbetreiber an Lieferant bzw. Lieferant an Lieferant) gedacht. Durch den elektronischen Datenaustausch wird die Abwicklung von Geschäftsvorgängen zwischen den beteiligten Unternehmen vereinfacht. Die Implementierungsaufwände sind umso geringer, je standardisierter die einzelnen Nachrichten sind, die den jeweiligen Geschäftsvorgängen zugrunde liegen. Um die Kommunikation zu vereinfachen, ist es daher empfehlenswert, die Liste der Artikelnummern klein zu halten. Dies bedeutet, dass vor der Aufnahme neuer Artikel in diese Liste eingehend zu prüfen ist, ob für diesen Artikel eine neue Artikelnummer benötigt wird, oder ob der Artikel lediglich eine andere Bezeichnung / Ausprägung eines bereits vorhandenen Artikels darstellt, und somit eine Artikelnummer bereits besteht. Die hier beschriebenen Artikelnummern beziehen sich auf Prozesse, die zwischen den Gremien (BNetzA, Verbände) abgestimmt sind und werden nach Abstimmung neuer bzw. geänderter Prozesse entsprechend angepasst.

Um neue Artikelnummern zu erhalten, wenden Sie sich bitte an: Beate Becker, BDEW (Tel: 030 /300199-1666).

Im Rahmen der PG "EDI@Energy" des BDEW wird über die Neuaufnahme entschieden. Die Artikelnummernliste des BDEW unterliegt dem von der BNetzA vorgegebenen Änderungsmanagement.

Artikel	Artikelnummer	BDEW-Artikelnummer <sup>1</sup>	Hinweise	konform zu					Mengenangabe	
				GPKE	GeLi	MaBIS	WfM	auslaufend	(energetisch DE6063 = 47)	(zeitlich DE6063 = 136)
Leistung	5	9990001 00005 3		X	X				KWT	DAY / MON / ANN
Leistung pauschal	7	9990001 00007 9	Wirkleistung	X					KWT	DAY / MON / ANN
Grundpreis	8	9990001 00008 7		X	X				PCS	DAY / MON / ANN
Verrechnungspreis (Messung, Ablesung, Abrechnung)	10	9990001 00010 2	Artikel ist getrennt worden in Artikel 52 und 53 gemäß Vorgaben der BNetzA	X				X	PCS	DAY / MON / ANN
Regelenergie Arbeit	12	9990001 00012 8	Wirkenergie						KWH	n
Regelenergie Leistung	13	9990001 00013 6	Wirkleistung						KWT	DAY / MON / ANN
Notstromlieferung Arbeit	14	9990001 00014 4	Wirkenergie						KWH	n
Notstromlieferung Leistung	15	9990001 00015 2	Wirkleistung						KWT	DAY / MON / ANN
Reservenetzkapazität	16	9990001 00016 0		X					KWT	DAY / MON / ANN
Reserveleistung	17	9990001 00017 8	Wirkleistung	X					KWT	DAY / MON / ANN
Zusätzliche Ablesung	18	9990001 00018 6		X	X		X		PCS	n
Prüfgebühren (außerplanmäßig)	21	9990001 00021 9	Befundprüfung im Sinne der eichrechtlichen Begriffswelt	X	X				PCS	n
Wirkarbeit	26	9990001 00026 9		X	X				KWH	n
singulär genutzte Betriebsmittel (z. B. Trafomiete, Leitungen)	28	9990001 00028 5	Bei Betriebsmitteln wie Leitungen ist der monatliche Gesamtbetrag zu ermitteln (Preis pro km * Anzahl km) und dieser im PRI-Segment zu verwenden.	X	X				PCS	DAY / MON / ANN
Abgabe KWKG	33	9990001 00033 4		X					KWH	n
Abschlag	37	9990001 00037 6		X	X				PCS	n
Konzessionsabgabe	41	9990001 00041 7		X	X				KWH	n
Entgelt für Fernauslesung	43	9990001 00043 3		X	X				PCS	DAY / MON / ANN
Untermessung	47	9990001 00047 5		X	X				KWH	n
Blindmehrarbeit	50	9990001 00050 8		X					KAH	n
Entgelt für Messung und Ablesung und/oder Einbau, Betrieb und Wartung	52	9990001 00052 4	Artikel ist getrennt worden in Artikel 61 und 62 gemäß der MessZV	X	X			X	PCS	DAY / MON / ANN
Entgelt für Abrechnung	53	9990001 00053 2		X	X				PCS	DAY / MON / ANN
Sperrkosten	54	9990001 00054 0							PCS	n
Entsperrkosten	55	9990001 00055 8							PCS	n
Mahnkosten	56	9990001 00056 6		X	X				PCS	n
Mehr- und Mindermenge	57	9990001 00057 4							KWH	n
Inkassokosten	58	9990001 00058 2							PCS	n
Blindmehrleistung	59	9990001 00059 0		X					KVR	DAY / MON / ANN
Entgelt für Messung und Ablesung	61	9990001 00061 5		X	X		X		PCS	DAY / MON / ANN

Artikel	Artikelnummer	BDEW-Artikelnummer <sup>1</sup>	Hinweise	konform zu					Mengenangabe	
				GPKE	GeLi	MaBiS	WiM	auslaufend	(energetisch DE6063 = 47)	(zeitlich DE6063 = 136)
Entgelt für Einbau, Betrieb und Wartung der Messtechnik	62	9990001 00062 3		X	X		X		PCS	DAY / MON / ANN
Ausgleichsenergie	63	9990001 00063 1				X			KWH	n
Zähleinrichtung	64	9990001 00064 9					X		PCS	DAY / MON / ANN <sup>2</sup>
Wandler/Mengenumberter	65	9990001 00065 7					X		PCS	DAY / MON / ANN <sup>2</sup>
Kommunikationseinrichtung	66	9990001 00066 5					X		PCS	DAY / MON / ANN <sup>2</sup>
Technische Steuereinrichtung	67	9990001 00067 3					X		PCS	DAY / MON / ANN <sup>2</sup>
Sonderkundenaufschlag	68	9990001 00068 1	ggf. vorläufiger Begriff bis zur Festlegung der BK8 gemäß §19 Abs. 2 StromNEV	X					KWH	n

<sup>1</sup> Die Darstellung der Artikelnummern mit Leerzeichen erfolgt nur zur besseren Lesbarkeit. Beim elektronischen Datenaustausch wird die Artikelnummer immer ohne Leerzeichen verwendet.

Die Prüfziffer der Artikelnummer wird nach derselben Rechenregel ermittelt, wie bei den BDEW-Codenummern.

<sup>2</sup> Die Zeitangabe ist nur bei der Nutzungsüberlassung erforderlich.

**X:** für die Nutzung im Rahmen der GeLi Gas-, GPKE-, MaBiS- bzw. WiM-konformen Netznutzungsabrechnung freigegeben.

**auslaufend:** Darunter wird verstanden, dass die Artikelnummer zukünftig nicht mehr benutzt werden soll. Die Artikelnummer kann solange genutzt werden, wie der entsprechende Artikel im Preisblatt ausgewiesen ist. Die Artikelnummern können für rückwirkende Korrekturen und Stornierungen von bereits gestellten Rechnungen verwendet werden.

**zeitliche Mengenangabe:**

- n steht für nicht zu nutzen.
- Die Angabe DAY/MON/ANN ist bei zeitanteiligen Preisen notwendig. Es ist der passende Zeitqualifizier zu verwenden.

## **Änderungshistorie zu Version 4.1a**

Artikel 18, 61 und 62 haben in der Spalte "konform zur WiM" ein X erhalten, da die Artikel auch bei den WiM-Annexprozessen genutzt werden können. (siehe auch Fehlerkorrekturliste 4.0)

Aufnahme der neuen Artikelnummer 68 für den Sonderkundenaufschlag gemäß §19 Abs. 2 StromNEV

Die Nutzung der Artikelnummer erfolgt gemäß der Festlegung durch die BK8.

ggf. vorläufiger Begriff bis zur Festlegung der BK8